

**Kurztitel**

Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 320/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 495/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

21.12.2002

**Außerkrafttretensdatum**

25.05.2004

**Text****Eintragungen in den Führerschein**

§ 2. (1) Die Behörde hat einzutragen

1. auf Seite 3

- a) die Klassen und Unterklassen, für die die Lenkberechtigung erteilt wird, und
- b) das Datum der Erteilung der Lenkberechtigung für die jeweilige Klasse oder Unterklasse;

2. auf Seite 4

- a) bei befristeten Lenkberechtigungen das Ende der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Lenkberechtigung,
- b) allfällige Zahlencodes gemäß Abs. 2, wobei harmonisierte gemäß Abs. 3 den nationalen gemäß Abs. 4 voranzustellen sind, und unmittelbar hinter jeder Eintragung das Dienstsiegel anzubringen ist;

3. auf Seite 5 auf Antrag des Führerscheinbesitzers die Blutgruppe; des weiteren ist allenfalls der Datumstempel und das Dienstsiegel der Behörde anzubringen, wenn ärztliche Kontrolluntersuchungen in kurzen Abständen als Bedingung vorgeschrieben sind;

4. auf Seite 6

- a) die Lenkberechtigung für die Klasse F sowie die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, die nur innerhalb Österreichs gültig sind, mit dem Datum des Beginns und eines allfälligen Endes der Gültigkeit;
- b) der neue Ort des Hauptwohnsitzes des Führerscheinbesitzers im Falle eines Wechsels des Hauptwohnsitzes gemäß § 14 Abs. 5 FSG; dies gilt auch für Angehörige eines EWR-Staates, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen, wenn die Eintragung des Wohnortes in deren nationalen Führerschein vorgesehen ist.

(2) Die Behörde hat für die in § 13 Abs. 2 FSG genannten Eintragungen Zahlencodes gemäß den Abs. 3 und 4 zu verwenden. Soweit die Codes ergänzende Angaben vorsehen, sind diese in Klammern neben den Codes auf Grund des Einzelfalles einzutragen.

(3) Folgende durch Gemeinschaftsrecht harmonisierte Zahlencodes und Untercodes sind zu verwenden:

01 Sehhilfe, oder, falls das ärztliche Gutachten dies ausdrücklich vorsieht

01.01 Brillen

01.02 Kontaktlinsen

01.03 Augenschutz

02 Hörprothese/Kommunikationshilfe

03 Prothese/Orthese für die Gliedmaßen

04 Gültiges ärztliches Gutachten erforderlich

- 05 Aus medizinischen Gründen darf ein Kraftfahrzeug nur gelenkt werden
  - 05.01 bei Tageslicht
  - 05.02 in einem Umkreis von .... km des Wohnsitzes oder innerorts....
  - 05.03 ohne Beifahrer
  - 05.04 mit einer höchsten zulässigen Geschwindigkeit von ....km/h
- 10 Angepaßte Schaltung
- 15 Angepaßte Kupplung
  - 15.02 Handbetriebskupplung
  - 15.03 Automatische Kupplung
- 20 Angepaßte Bremsmechanismen
- 25 Angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 Angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 Angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 Angepaßte Lenkung
  - 40.01 Standardservolenkung
  - 40.11 Drehknopf am Lenkrad
- 42 Angepaßte(r) Rückspiegel
- 43 Angepaßter Lenkersitz
  - 43.01 In der Höhe einstellbarer Lenkersitz und in normaler Distanz von Lenkung und Pedale
  - 43.02 Der Körpergröße angepaßter Lenkersitz
- 44 Anpassungen des Kraftrades
  - 44.01 Nur mit Beiwagen
  - 44.02 Angepaßte Handbetriebsbremse
  - 44.03 Handwechselgetriebe und automatische Kupplung
  - 44.04 Sattelhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
- 50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
- 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe des amtlichen Kennzeichens)
- 55 Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs
- 70 Umtausch des Führerscheines Nr. ..., ausgestellt durch ... (internationales ECE Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)
- 71 Duplikat des Führerscheines Nr. ..,
- 72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
- 73 Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)
- 75 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Lenkersitz (D1)
- 76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1+E)
- 77 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer

- dem Lenkersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern
- a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und
  - b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1+E)

- 78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe  
 79 Nur Fahrzeuge gemäß den in Klammern angegebenen Spezifikationen im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 erster Absatz der Richtlinie 91/439/EWG.

(4) Folgende Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich sind zu verwenden:

- 101 Erteilung der Lenkberechtigung unter einer Auflage  
 101.05 der Körpergröße angepaßter Lenkersitz  
 101.06 Sitzpolster
- 104 Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern
- 105 Lenkberechtigung der Klasse C berechtigt zum Lenken von unbesetzten Fahrzeugen der Klasse D innerhalb Österreichs (ab TT.MM.JJJJ)
- 110 Verlängerung der Probezeit  
 110.01 Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)  
 110.02 Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)  
 110.03 Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
- 111 Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c FSG
- 112 Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994; BGBl. Nr. 951/1993 idF BGBl. Nr. 1028/1994.
- 113 Gewerbeprüfung Personenbeförderung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 BO 1994

(5) Wird die Lenkberechtigung unter einer Auflage, Befristung oder Beschränkung erteilt, sind die Zahlencodes 01 bis 55 sowie 72 bis 79 zu verwenden.

(6) Wird einer Person ein Führerschein ausgehändigt, in dem ein oder mehrere der in Abs. 3 oder 4 genannten Zahlencodes vermerkt sind, so ist ihr deren Bedeutung in einem Merkblatt zur Kenntnis zu bringen.